

Beitragsreglement ab 2027

1. Mitgliederbeitrag

Der jährliche Beitrag beläuft sich

- für Aktivmitglieder auf CHF 450.
- für Solidaritätsmitglieder beträgt CHF 225.
- für Nachwuchsmitglieder auf CHF 75.
- für ausserordentliche Mitglieder auf CHF 225.

Neue Aktivmitglieder bezahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen reduzierten Beitrag von CHF 225, wenn sie nach dem 30. Juni eintreten. Für diese einmalige Reduktion ist das Datum der Aufnahme durch den Vorstand ausschlaggebend.

Nachwuchsmitglieder, die in die Aktivmitgliedschaft übertreten, bezahlen im ersten Jahr der Aktivmitgliedschaft einen reduzierten Mitgliederbeitrag von CHF 225.

2. Beitragsreduktionen

Beitragsreduktionen sind nicht kumulierbar. Die Anträge auf Beitragsreduktionen werden jeweils an der folgenden Vorstandssitzung behandelt.

2.1 Automatische Beitragsreduktionen

- Mitglieder, welche das AHV-Alter erreichen und dem Verband seit mindestens 10 Jahren angehören, werden ab dem Folgejahr von der Beitragspflicht befreit. Sie können weiterhin einen Jahresbeitrag in der von ihnen gewünschten Höhe entrichten.
- Bei Elternschaft von Mitgliedern, die dem SSFV zwei Jahre oder länger angehören, wird der Mitgliederbeitrag Jahr nach der Geburt des Kindes erlassen. Sind beide Eltern SSFV-Mitglied, wird nur einem Elternteil ein Mitgliederbeitrag erlassen.
- Bei Doppelmitgliedschaften in mehreren Verbänden beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss gegenseitig unterzeichneten Abkommen nach Erbringung eines Nachweises:
 - Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM CHF 270
 - Swiss Cinematographers Society SCS CHF 400
 - Vereinigung professioneller SprecherInnen VPS CHF 400

2.2 Beitragsreduktionen auf Antrag

- Aktivmitglieder, die eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, können eine Beitragsreduktion um die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages beantragen.
- Mitglieder in Notlagen (beispielsweise unverschuldete, andauernde finanzielle Schwierigkeiten durch Unfall oder Krankheit) können die Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen, in schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Erlass eines ganzen Mitgliederbeitrages gewähren.
- Reduktionen und Erlasse auf Antrag können einem Mitglied für insgesamt fünf Jahre gewährt werden. Diese fünf Jahre müssen nicht aufeinander folgen.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 4. Juni 2005 erstmals genehmigt und ist rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Es wurde von den Generalversammlungen vom 26. April 2008, 4. April 2009, 16. April 2011, 11. April 2015, 30. April 2016 und 28. April 2018 und 30. Mai 2026 angepasst.

Für die Änderungen vom 30. Mai 2026 gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2027.